

# TAGUNGSBERICHT

von Alice Weinlich, M.A.,  
Gepr. Nachlasspflegerin (BDN)\*\*

## Nachlese zum 12. Deutschen Nachlasspflegerschaftstag in Berlin

„Der Nachlasspflegerschaftstag hat sich zu der Institution für die Nachlasspfleger entwickelt. Erfolgreich sind wir dank Ihnen!“ Auf dem 12. Deutschen Nachlasspflegerschaftstag am 15.03.2019, veranstaltet von der Hoerner Bank AG, konnte Moderator Dipl.-Rpfl. Thomas Lauk in diesem Jahr 300 Teilnehmer in Berlin begrüßen und sich über stetig steigende Teilnehmerzahlen freuen.

Wie umfangreich sich die täglichen Aufgaben der Nachlasspfleger gestalten, stellte Staatssekretärin Martina Gerlach in ihren Begrüßungsworten fest. Die Dimensionen dieser Materie nehmen nach ihrer Ansicht weiter zu, sei es die seit 2015 geltende EuErbVO oder die Anwendung ausländischen Rechts durch zunehmende Einwanderung. Insbesondere aber würden nun Fragen über den digitalen Nachlass aufgeworfen. Nutzungsrechte für die Erben herzustellen, scheiterte oft schon daran, dass die Erblasser ihre Passwörter mit ins Grab nehmen. „Wenn es brennt, genügt es nicht, den Feuerwehrschauch zu bezahlen, es muss auch gelöscht werden.“ Mit diesem Zitat von Klaus Kinkel begrüßte Elke Strauß, stellvertretende Vorsitzende des Bund Deutscher Rechtspfleger die Teilnehmer. Sie sieht die Justiz als Feuerwehr, wenn auch nicht annähernd so schnell, sieht aber auch die Wichtigkeit in der Qualität der Kommunikation mit dem Gericht, der Verständlichkeit der Berichte.

Einen besseren Austausch zwischen Gericht und Nachlasspfleger zu erreichen, dies könnte in der Zukunft gelingen, denn: „Wir haben da mal was vorbereitet...“ Mit diesem Satz, vor sieben Jahren der Start für den Bund Deutscher Nachlasspfleger (BDN), präsentierte der Vorstand Dr. Falk Schulz den Teilnehmern die erste Ausgabe der NLPrax, die als Mitteilungsblatt des Berufsverbandes neben Informationen aus dem BDN auch Spezialwissen für Nachlasspfleger, -verwalter und Testamentsvollstrecker vermittelt. Die erste, druckfrische Ausgabe sorgte ebenso für Gesprächsstoff in den Pausen wie folgende informative Fachvorträge:

### „Rechnung und Bericht“

Im ersten Vortrag des Tages fasste Rechtsanwältin

Stephanie Risse aus Paderborn die Pflichten des Nachlasspflegers noch einmal übersichtlich zusammen, und gab anhand von Praxisbeispielen Anregungen, in welcher Form der Nachlasspfleger dem Gericht gegenüber seine Berichte und Abrechnungen darlegen sollte. Insbesondere bei schlechter oder fehlender Informationslage empfahl sie, den Stichtag zur Abrechnung vom Todestag auf das Beststellungsdatum zu verlegen, Schätzwerte anzugeben und Positionen durch Erinnerungswerte zu kennzeichnen.

### „Erben in Polen“

Einen Ausflug in das polnische Nachlassverfahren unternahm Rechtsanwalt und Notarvertreter Dr. Martin Margonski aus Krappitz / Oberschlesien mit den Zuhörern und zeigte anhand eines konkreten Falles einige Herausforderungen auf, die der deutsche Nachlasspfleger zu bewältigen hat, sobald er eine deutsch-polnische Erbabwicklung übernimmt. Dies sind beispielsweise die in Polen nur über einen Notar erfolgreich durchzuführenden Erbausschlagungen, deren richtige Reihenfolge einzuhalten ist. „Als deutscher Nachlasspfleger müssen Sie zur Kenntnis nehmen, dass eine zu frühe Ausschlagung nicht gut ist.“ Er wies auf das seit 2011 in Polen elektronisch geführte Testamentsregister hin, dessen Überprüfung nur Notaren nach Vorlage der Sterbeurkunde möglich ist. Für Erbannahmen und -ausschlagungen sei dort, anders als in Deutschland, der Notar der Empfänger. „Uns stört es,“ erklärte Margonski, „wenn deutsche Gerichte polnische Testamente in Deutschland eröffnen. Dies kann zur Nichtigkeit führen.“ Eine Gefahr, die von vielen deutschen Gerichten unterschätzt würde, denn: „Ein Notar in Polen wird dann nicht mehr tätig und das notarielle Verfahren ist damit ausgeschlossen.“ Insbesondere die Vertretung eines Minderjährigen bei der Erbausschlagung ohne vorherige Einholung einer Genehmigung des jeweiligen Familiengerichts könne zur unheilbaren Unwirksamkeit führen. Eine Neuerung im polnischen Erbrecht stelle laut Margonski die notarielle Erbscheinsurkunde dar.

### „Nachlasspflegerschaft und Strafrecht“

Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß aus Traun-

stein, bereits zum 11. Mal als Referent dabei, beschäftigte sich mit den Berührungspunkten, die es zwischen dem Strafrecht und der Nachlasspflegschaft zu erkennen gilt und lenkte das Augenmerk sogleich auf die Testamente im Nachlass und die damit einhergehende Verpflichtung zur unverzüglichen Ablieferung bei Gericht. „Fatal ist es, wenn Sie die Testamente sammeln, noch fataler wäre es, wenn Sie sie vernichten.“ Er rät prinzipiell zur Hinterlegung des Testaments in Verwahrung, hat er doch erlebt, dass mancher Erblasser aus dem Urlaub seinen letzten Willen auf einer Postkarte zurückschickt. Auch diese müsse natürlich dann abgeliefert werden.

Laut Prof. Kroiß wäre ein europäisches, zentrales Testamentsregister nötig, hier mangle es aber noch an der richtigen Vernetzung. Testamente von ausländischen Erblassern bedürfen ebenfalls der Abgabe bei Gericht. Der Auffassung Rechtsanwalt Margonskis widerspricht Prof. Kroiß jedoch insoweit, dass auch für den deutschen Rechtspfleger ein Blick ins ausländische Testament wichtig wäre, denn es könnte die erforderliche Rechtsform enthalten sein. Auch in den Bereichen der Veruntreuung und Unterschlagung von Bargeld geriete der Nachlasspfleger schnell ins Visier, daher sei zu empfehlen, eine Nachlasswohnung generell nicht allein zu betreten, sondern mindestens einen Zeugen mitzunehmen, mit Fotos den Nachlass zu dokumentieren und besondere Vorsicht walten zu lassen bei Funden von Drogen, Diebesgut, und Jagdtrophäen. Diese sollten keinesfalls verwertet werden.

#### „Und wieder Steuern ...“

Neue Fallstricke für Nachlasspfleger förderte Rechtsanwalt Dr. Thomas Gleumes aus Kempen in seinem Vortrag zutage, beruhigte jedoch gleichzeitig: „Es muss nicht alles schlecht sein, was vom Finanzamt kommt!“, und gab der spezialisierten Zuhörerschaft unter anderem den Tipp mit auf den Weg, durch die Abgabe von Einkommenssteuererklärungen schon gezahlte Lohnsteuer in den Nachlass zurück zu holen. Auch Erbschaftsteuererklärungen, zu deren Abgabe der Nachlasspfleger verpflichtet ist, führe Dr. Gleumes selbst gerne aus, böten sie doch die Möglichkeit, Nachlassverbindlichkeiten und Erbfallkosten nachzumelden. Mit der netten Bitte um Fristverlängerung und dem wichtigen Hinweis, die Erbschaftsteuer vorläufig festzusetzen, könne man sich den nötigen Handlungsspielraum verschaffen. Auch sollte der Nachlasspfleger alle Bescheide sorgfältig prüfen und für ausreichend liquide Mittel im Nachlass Sorge tragen; er sollte gegebenenfalls verspernte Gelder zeitnah vom Gericht freigeben lassen, damit dem

Nachlass keine Mahnkosten entstehen. Schließlich erwähnte Dr. Gleumes noch steuerliche Besonderheiten bei der Verwertung von Immobilien und den schwierigen Verkauf von Anteilen eines Immobilienfonds mit oft hohen Gewinneinbußen. Zur Vorsicht riet er beim Verkauf von Betriebsvermögen oder GmbH-Anteilen im Nachlass, es könne der Wegfall der Steuervergünstigungen drohen. Und letztlich: „Machen Sie das Finanzamt zu Ihrem Freund!“

#### „Aktuelle Entwicklungen im Erb- und Nachlassverfahrensrecht“

„Ich trete in ganz große Fußstapfen!“, bemerkte Dipl.-Rpfl. Thomas Lauk aus Heilbronn, als er im abschließenden Vortrag des Tages in guter alter Tradition dort anknüpfte, wo sonst Dipl.-Rpfl. Horst Bestelmeyer die jeweils neueste Rechtsprechung beleuchtet hat. Zunächst wandte er sich der Beschlussbegründung zur Nachlasspflegschaft zu, bei der das Nachlassgericht im Rahmen der Anordnung pflichtgemäß eine auf den Einzelfall bezogene Begründung vornehmen müsse, damit der Nachlasspfleger am Ende seiner Tätigkeit eine Vergütung erhält. Es liege somit auch in der Pflicht des Pflegers, darauf zu achten, dass die Begründung im Beschluss steht. Sei dann der Vergütungsbeschluss erteilt, empfahl Lauk, hinsichtlich der Entnahme mit den Gerichten zu sprechen und nicht quasi „in die Kasse zu greifen“, obwohl der Nachlasspfleger dies grundsätzlich dürfe. Richtwerte zu den Vergütungsspannen legte Dr. Thomas Gleumes aktuell vor in den Anwaltformularen Erbrecht, 6. Auflage mit 90-150 Euro für als anwaltliche Berufsnachlasspfleger, 70-100 Euro für niedriger qualifizierte Berufsnachlasspfleger sowie 50-80 Euro für geringer qualifizierte Nachlasspfleger. Bei nicht ausreichendem Aktivnachlass empfahl Lauk, den Vergütungsantrag zu splitten und den Rest dann für 33,50 Euro gegen die Staatskasse festsetzen zu lassen.

Im Falle der Zuständigkeit eines deutschen Gerichts für einen Nachlass in Österreich vertritt das OGH in seinen Urteilen aus 2017 und 2018 die Auffassung, dass hier ein deutscher Erbschein als Erbnachweis statt des ENZ ausreichend sein müsse. Nach Lauks Auffassung sollte es jedoch auch ausreichen, sich mit der deutschen Bestellung in Österreich zu legitimieren.

Gelegenheit zu intensiven und herzlichen Gesprächen an den Ständen boten wieder die zahlreichen, mit Leckereien angefüllten Pausen und nicht zuletzt die Abendveranstaltung auf dem „Alex“, dem berühmten Wahrzeichen Berlins, beendete den Tag mit einem Highlight. Der Nachlasspflegschaftstag 2020 wird in Bonn stattfinden.